

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge (PO 2016)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 11. September 2017

47. Jahrgang
Nr. 33
19. September 2017

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge (PO 2016)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 11. September 2017**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 30 Abs. 1 und 3 sowie § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat der Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge der Universität Bonn vom 16. März 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 11 vom 21. März 2016) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 „Geltungsbereich“ werden folgende neuen Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(5) Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft. Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung können bis zum 30. September 2019 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.“

„(6) Studierende, die ihr Studium in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 30. September 2019 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln. Sofern sie ihr Studium nicht bis zum 30. September 2019 abgeschlossen haben, werden sie von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt. Absatz 5 bleibt unberührt.“

2. § 3 „Akademischer Grad“ wird wie folgt geändert:

Absatz 2 findet keine Anwendung mehr.

3. § 6 „Zugangsvoraussetzungen zum Studium“ wird wie folgt geändert:

- 1) Am Ende von Absatz 7 wird folgender neuer Satz ergänzt:

„Eine Zulassung unter Auflagen ist nur einmal möglich“.

- 2) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Leistungen, die an der Universität Bonn in den gewählten Lehramtsfächern bzw. in den Bildungswissenschaften erst im lehramtsbezogenen Masterstudium gefordert werden, aber aufgrund der unterschiedlichen Studienstruktur der Lehramtsstudiengänge anderer Hochschulen von Hochschulwechslerinnen oder Hochschulwechslern bereits in dem den Zugang zum Masterstudium eröffnenden ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben wurden, müssen im Rahmen des Masterstudiums nicht nochmals erbracht werden. Sie sind, soweit andernfalls die nach §§ 1 Abs. 5, 4 und 5 LZV festgelegten Leistungspunkte und/oder der Gesamtumfang von 300 LP unterschritten werden, durch Leistungen zu ersetzen, die dem Bereich zuzuordnen sind, dessen Leistungspunktzahl nicht erreicht wird. Der Prüfungsausschuss des BZL legt fest, welche Module kompensatorisch zu absolvieren sind.“

4. In § 7 „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.“

5. § 9 „Prüfungsausschuss“ wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 9
Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen für die Lehrerbildung an der Universität Bonn sowie für die Erledigung der durch diese Studiengänge regelnden Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben bildet der Vorstand des BZL einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, der eng mit den Prüfungsausschüssen der beteiligten Fakultäten zusammenarbeitet. Die oder der Vorstandsvorsitzende des BZL, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses des BZL ist, trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende des BZL stellt eine angemessene administrative Unterstützung des Prüfungsausschusses bereit. Der Prüfungsausschuss erledigt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Personen an:

- die oder der Vorstandsvorsitzende des BZL bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter als Prüfungsausschussvorsitzende oder Prüfungsausschussvorsitzender,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des BZL aus dem Bereich Bildungswissenschaften,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den fünf kooperierenden Fakultäten (Katholisch-Theologische Fakultät, Evangelisch-Theologische Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Landwirtschaftliche Fakultät),
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BZL und der fünf kooperierenden Fakultäten sowie
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Lehramtsstudierenden (eine Bachelorstudierende oder ein Bachelorstudierender und eine Masterstudierende oder ein Masterstudierender).

Mit Ausnahme der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden werden die Mitglieder vom Vorstand des BZL nach Gruppen getrennt gewählt. In fachwissenschaftlichen Fragen holt der Prüfungsausschuss des BZL das Votum des betreffenden Prüfungsausschusses der jeweiligen Fakultät ein und berücksichtigt dieses bei seiner Entscheidung.

(3) Wählbar für den Prüfungsausschuss sind

- Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, die den entsprechenden für die fachwissenschaftlichen Studiengänge eingerichteten Prüfungsbehörden der jeweiligen Fakultät angehören,
- Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Lehrerbildung der Universität Bonn in dem der Wahl vorausgehenden oder im laufenden Studienjahr in der Lehre oder in der Fachstudienberatung tätig waren oder sind, sowie
- Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden, die in einen Bachelor- oder Masterstudiengang der Lehrerbildung an der Universität Bonn eingeschrieben sind.

Pro Mitglied wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss des BZL ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Vorstand des BZL über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studentensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienverlaufspläne. Darüber hinaus erfüllt der Prüfungsausschuss die ihm durch die „Ordnung zum Praxissemester im Rahmen des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs an der Universität Bonn“ zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Vorstand des BZL ist ausgeschlossen.

(8) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form durch den Prüfungsausschuss des BZL unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(9) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.“

6. In § 20 „Hausarbeiten, Dokumentation der Studienprojekte (Hausarbeiten) im Rahmen des Praxissemesters“ wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Abweichend von den Regelungen in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 4 Satz 2 und 4 gilt für Hausarbeiten, die als Dokumentation der Studienprojekte im Praxissemester dienen:

1. Hausarbeiten umfassen jeweils mindestens 12.000 und höchstens 30.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen oder mindestens 6 und höchstens 16 DIN-A4-Seiten.
2. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Antritt des schulpraktischen Teils und endet frühestens zwei Wochen vor Semesterende (31. März).

3. Fachspezifische Bestimmungen in Bezug auf Umfang und Bearbeitungsfristen von Hausarbeiten sind für die Dokumentation der Studienprojekte nicht zulässig.“

7. In § 23 „Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit“ werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung abzuliefern (zwei Exemplare in Papierform und zwei Exemplare in digitaler Form auf zwei separaten Datenträgern); der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „mangelhaft“ bewertet.“

„(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.“

8. In § 27 „Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung“ wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich – jeweils nach Leistungspunkten gewichtet – aus:

- den Gesamtnoten der gewählten Unterrichtsfächer (jeweils 26 LP)/beruflichen Fachrichtungen (36 LP für die Große berufliche Fachrichtung und 16 LP für die Kleine berufliche Fachrichtung),
- der Gesamtnote der Bildungswissenschaften einschließlich der Note für das Modul „Diagnose und Förderung“ (10 LP),
- der Note für das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (6 LP),
- der Note für das Praxissemester (mit einer Gewichtung von 24 LP aus den Modulen „Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters“) und
- der Note für die Masterarbeit (15 LP).

Dabei gilt:

- Die Gesamtnote des jeweiligen Unterrichtsfaches/der jeweiligen beruflichen Fachrichtung sowie der Bildungswissenschaften errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten, die entsprechend dem jeweiligen Modulplan (Anlage 3) dem Unterrichtsfach/der beruflichen Fachrichtung bzw. den Bildungswissenschaften zugeordnet sind (jeweils ohne das Modul „Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters“).
- Die Note des Praxissemesters ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Module „Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters“ in den Lehramtsfächern und den Bildungswissenschaften“.

Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Sofern ein Wahlpflichtbereich existiert, werden für die Berechnung der Noten im Wahlpflichtbereich nur so viele Module berücksichtigt, dass die mindestens zu erreichende Leistungspunktzahl erfüllt ist; die Studierenden können wählen, welche der im Wahlpflichtbereich ihres Faches erfolgreich absolvierten Module dabei in die Benotung einbezogen werden. Wird durch die Auswahl der Module im Wahlpflichtbereich die vorgesehene Leistungspunktzahl überschritten, erfolgt eine Skalierung durch Bildung eines Faktors, der sich als Verhältnis aus den benötigten zu den erreichten Leistungspunkten für diesen Bereich ergibt. Mit diesem Faktor werden dann die nach Leistungspunkten gewichteten Noten der heranzuziehenden Module dieses Wahlpflichtbereichs multipliziert. Für die Benotung gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter

als 1,2 ist und die Masterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.“

9. Die in Anlage 3 „Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne“ aufgeführten Anwesenheits-/Teilnahmeregelungen zu § 14 „Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht“ finden keine Anwendung mehr.

Artikel II

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Glaum

Der Vorstandsvorsitzende
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Robert Glaum

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) vom 17. Mai 2017, der vorherigen Zustimmung der beteiligten Fakultäten, der Entschließung des Rektorats vom 20. Juni 2017 sowie des gemäß § 80 Abs. 4 HG erteilten Einvernehmens mit der Katholischen Kirche vom 25. August 2017 und der Evangelischen Kirche vom 6. September 2017 gemäß Mitteilung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. September 2017.

Bonn, den 11. September 2017

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch